

Dieter Baacke

Einlassung anlässlich einer öffentlichen Anhörung Donnerstag, 5. November 1987,
Haus des Landtags, Düsseldorf

Eingangs möchte ich kurz die Perspektive skizzieren, aus der ich meine - sehr wenigen - Einlassungen zum hier zu verhandelnden Gegenstand (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen/Rundfunkänderungsgesetz) mache. Ich bin Medienpädagoge an einer Hochschule; damit hängt zusammen, daß Fragen der Sozialverträglichkeit neuer Medien-Angebote oder auch ihrer entsprechenden inhaltlichen Konzeptionierung im Mittelpunkt meines Interesses und meiner Forschungen stehen. In meiner beruflichen Eigenschaft als Medienpädagoge bin ich Vorsitzender der "Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur" der Bundesrepublik, die eine eigenständige Regionallandesgruppe Nordrhein-Westfalen besitzt. Ich habe mit den Vorstandssprechern dieser Regionalgruppe und zahlreichen Mitgliedern der Gesellschaft gesprochen, und meine folgenden Ausführungen versuchen, einige wesentliche Punkte unserer Unterhaltungen und Meinungen zusammenzufassen. Besonders angehört habe ich dabei auch die Erfahrungen und Meinungen von Medienkooperativen und Medienzentren, die sehr engagiert im neuen Entwicklungsfeld auch des Lokalrundfunks arbeiten und erheblichen praktischen Sachverstand besitzen. Obwohl diese Gruppen leider wenig berücksichtigt werden - soweit ich weiß -, scheinen mir ihre Auffassungen nicht unwichtig zu sein.

Die von uns vertretene grundsätzliche Perspektive hat zur Folge, daß wir uns zu den in diesem Hearing erörterten Fragen - jedenfalls zu einigen - zwar äußern wollen, damit aber an den Rand unserer Kompetenz geraten. Dies liegt daran, daß in der Debatte um den Gesetzentwurf staatsrechtliches Denken im Vordergrund steht und schnell ökonomische und wettbewerbspolitische Fragen bspw. im Mittelpunkt des Interesses stehen. Sozial- und kulturpolitische Fragen und Folgen erscheinen von daher eher als abgeleitet, sozusagen als marginalisiert. Diese - durchaus übliche und nicht rechtfertigungsbedürftige - Sachlage zeigt sich im Staatsvertrag und allen Gesetzentwürfen: die Darstellungslogik geht von der technischen Verfüg-

barkeit von mehr Programmen aus, die einen neuen Regelungsbedarf erzeugt. Dieser betrifft zunächst ökonomische Fragen, darin impliziert die nach der Gewichtung und Ermöglichung von Werbung, und erst in späteren Teilen werden Fragen angesprochen wie "Sicherung der Meinungsvielfalt", "Jugendschutz", "Offener Kanal" usw. Dem entsprechen die den geladenen Experten gestellten Fragen, zu denen wir (unter Berücksichtigung des vorangehend Gesagten) folgendes äußern wollen:

Zu Frage 5 (Zwei-Säulen-Modell)

Das Zwei-Säulen-Modell, das von seinem Anspruch her die ausschließliche Gewinnorientierung des lokalen Rundfunks ausschließen und gleichzeitig die Partizipation möglichst vieler gesellschaftlich relevanter Gruppen ermöglichen soll, erweist sich z.Zt. noch als sehr schwerfällig. Dies liegt auch darin begründet, daß Veranstaltergemeinschaften und Interessenten an Betriebsgesellschaften erst dann miteinander in Kontakt treten, wenn zumindest die Veranstaltergemeinschaften weitgehend etabliert sind. Hinzu kommt, daß im Gegensatz zu den Beteiligten bei der Gründung von Veranstaltergemeinschaften mögliche Gesellschafter von Betriebsgesellschaften sehr zurückhaltend in bezug auf die Gründung von Gesellschaften sind.

Diese Zurückhaltung dürfte nicht zuletzt auf pessimistische Einschätzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung von Betriebsgesellschaften zurückzuführen sein. Dahinter steht die - u.E. nicht weiter begründbare - Befürchtung, daß das von der Veranstaltergemeinschaft zu verantwortende Programm am Interesse der Rezipienten ebenso vorbeigehen könnte wie es nicht geeignet sei, hinreichend Hörer zu gewinnen, für die Werbeinvestitionen und Umverteilungen des Werbemarktes lohnend sind.

Auf der Seite der Veranstaltergemeinschaften entspricht dem die negative Antizipation von Pressionsversuchen seitens der Betriebsgesellschaft. In beiden Fällen handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Vorurteile, die nur durch eins widerlegt werden können: eine erfolgreiche Praxis.

Um die durch die Systemnovität begründeten Vorbereitungs- und Startschwierigkeiten für den Lokalfunk abzubauen, könnte es sich empfehlen, ein zeitlich limitiertes Starthilfeprogramm aufzulegen.

Förderungsmaßnahmen im Sinne einer Starthilfe scheinen uns auch deswegen notwendig, damit das vorhandene vielfältige Partizipationsengagement - wie es sich z.B. in Freien Radios dokumentiert - nicht auf lange Frist durch Organisationshemmnisse paralysiert wird.

Im Zuge der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes sollte im § 24, Abs. 4 der Begriff der "Gruppe" näher definiert werden. Klarstellungen wären insbesondere hinsichtlich der Form bzw. des Organisationsgrades dieser Gruppen sinnvoll.

Der Regierungsentwurf für die Novelle des Landesrundfunkgesetzes sieht im § 26 Abs. 3 vor, daß nur solche Gruppen bei der Bildung von Veranstaltergemeinschaften berücksichtigt werden können, deren Zweck "ausschließlich" in der Förderung des Lokalfunks besteht. Damit werden viele Medienwerkstätten, Medienzentren und Krankenhausfunk-Vereine, die sich auch um andere Formen der lokalen Medienkommunikation bemühen, von der Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft ausgeschlossen. Gerade diese Organisationen könnten jedoch mit ihrem know-how wesentlich zum qualifizierten Aufbau des Lokalfunks beitragen. Deswegen regen wir eine erweiterte Definition dieser Rundfunkförderungs-Vereine an.

Zu Frage 6 (Geschäftsstelle für die Veranstaltergemeinschaft)

Sowohl für die eigene Arbeit der Veranstaltergemeinschaft als auch für die Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft dürfte die Einrichtung einer Geschäftsstelle sinnvoll und einem professionellen Betrieb dienlich sein. Eine Geschäftsstelle ist darüber hinaus besonders geeignet, den Publikumszugang und die Publikumsmitarbeit zu regeln, weil eine feste, angebbare und angehbare Adresse vorliegt. Deswegen sollte u.E. die Einrichtung einer Geschäftsstelle als Soll-Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Frage 8 (WDR-Rahmenprogramm für den privaten lokalen Rundfunk)

Die Formulierung der Frage läßt die Deutung zu, als solle sich der WDR qua eigener Initiative am Rahmenprogramm beteiligen können. Im Sinne der relativen Autonomie der Veranstaltergemeinschaft ist dies abzulehnen.

Der WDR sollte wie jeder andere Programmanbieter auch die Möglichkeit haben, Rahmenprogramme anzubieten, die von einzelnen Veranstaltergemeinschaften (den Vorgaben des jeweiligen Programmschemas entsprechend) übernommen werden können.

Zu Frage 9 (Folgen der Vergabe einer landesweiten Hörfunkkette an den WDR)

Die Vergabe der landesweiten Hörfunkkette an den WDR wäre nur dann sinnvoll, wenn damit eine qualitative Angebotsdifferenzierung des WDR über die vier landesweiten Hörfunkprogramme und Radio Dortmund hinaus zu erwarten wäre. Bei kritischer Bewertung der Programmentwicklung des WDR in jüngster Zeit ist unschwer zu prognostizieren, daß eine weitere Ausdehnung der Sendekapazität eine geringfügige Vermehrung der Wortbeiträge, eine Verschiebung von Minderheitenprogrammen und eine großflächige Erweiterung von Musikprogrammen zur Folge haben könnte. Solange keine anderweitigen qualitativen Perspektiven deutlich werden, ist kein Grund erkennbar, warum die Gebührenfinanzierung für weitere Musikprogramme herangezogen werden sollen. Andererseits: nutzt der WDR die Chance, ein qualitativ-originelles Rahmenprogramm zu entwickeln, könnten damit Maßstäbe gesetzt werden, die auch abstrahlen könnten auf die einzelnen (evtl. eingelagerten) Lokalprogramme.

Gestatten Sie drei abschließende Bemerkungen.

Die erste: Die vorliegenden Gesetze und Gesetzesnovellierungen sind für den juristischen Laien schwer durchschaubar und damit auch bewertbar. Dies wurde uns immer wieder gesagt. Man findet sich im Dschungel der Bestimmungen nur schwer zurecht. Es wäre daher äußerst wünschenswert, wenn ein Gremium - vielleicht die Landesanstalt für Rundfunk? - recht bald kommentierende Erläuterungen geben könnte, damit Gruppen und Gesellschaften vor Ort ihren Handlungsbedarf und ihr Handlungsinteresse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit Zuverlässigkeit ausrichten

können.

Zweitens: Uns fällt auf, daß es noch relativ wenig Vorstellungen für den neuen zu sendenden Programme gibt. Natürlich sind solche Vorstellungen kein Gegenstand dieser Verhandlungen. Da aber nur eine saubere journalistische Qualität dem medienstrapazierten Zuhörer/Zuschauer vor noch mehr Informationsverschmutzung und Berieselungsmusikverschmutzung bewahrt, wäre zu überlegen, ob nicht durch geeignete Maßnahmen der Landesrundfunkanstalt (Preisaus-schreiben, Jahrespreis für das beste Programm o.ä.) Überlegungen zu den Programminhalten und Programmstrukturen angeregt werden sollten.

Drittens sei noch kurz auf einen Novellierungsvorschlag der Fraktion der CDU (drs. 10/2361) eingegangen. Zur Regelung des § 52 schlägt die Fraktion der CDU vor, bei gleichbleibender Zahl die Zusammensetzung der Rundfunkkommission zu ändern. Der Verband Deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier sollen nach diesem Entwurf ebenso wenig vertreten sein wie die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e.V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen und das Adolf-Grimme-Institut. Statt dessen sollen der Bundeswehr-Verband e.V., der Verband der Reservisten der Bundeswehr und der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen in der Rundfunkkommission vertreten sein. Ohne den letztgenannten Gruppen ihre partiell gesellschaftliche Relevanz absprechen zu wollen, ist doch zu fragen, ob diese Organisationen die kulturellen und pädagogischen Kompetenzen, die von den auszuschließenden Organisationen repräsentiert werden, ersetzen können. Gerade angesichts der kulturpolitischen, aber auch medienpädagogischen Voraussetzungen, die mit den vielfältigen neuen Rundfunkangeboten verbunden sind, lassen aus unserer Sicht den von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Ausschluß der drei Fachorganisationen keinesfalls zu.